

Senat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG MEHRERER LESER

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung mehrerer Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „www.krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Barbara Eidenberger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung iSd § 9 Abs 6 VerfO (unzureichende Beschwerde, weil die Medieninhaberin die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt hat) **gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „www.krone.at“, wie folgt entschieden:

**Die Veröffentlichung des Postings „Verlag zusperren. Alle beteiligten Mitarbeiter öffentlich erschies- sen. Das ist meine aber nicht satirisch gemeinte Meinung.“** (sic!), gepostet am 18.02.2015, 16:44 Uhr, **im Forum zu dem Artikel „Satirischer Reiseführer gibt Terroristen Tipps“**, erschienen am 18.02.2015 auf „www.krone.at“, verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz und Schutz der Menschenwürde).

## BEGRÜNDUNG

In dem Artikel „Satirischer Reiseführer gibt Terroristen Tipps“ wird davon berichtet, dass ein Buchverlag einen satirischen Wien-Führer herausgegeben habe, in dem sich ein ganzes Kapitel mit möglichen Terrorzielen in Wien befasse. So würden zum Beispiel das AKH, die Prater-Liliputbahn, die Kapuzinergruft, der Forschungsreaktor der TU Wien und der Stephansdom als lohnende Terrorziele angeführt.

Der Verlag wird in dem Artikel damit zitiert, dass „[d]as Buch ... schon vor dem Paris-Anschlag erschienen [sei], im Augenblick aber ‚natürlich nicht zeitgemäß‘ [sei].“ Zu dem Artikel wurde ein Forum eingerichtet, das mit „Diese Kommentarfunktion wird prä-moderiert. Eingehende Beiträge werden zunächst geprüft und anschließend veröffentlicht.“ gekennzeichnet war.

Das Forum zu dem Artikel enthält eine Reihe von Postings mit offensichtlich verletzendem Inhalt, wobei der Senat das Posting „Verlag zusperren. Alle beteiligten Mitarbeiter öffentlich erschiessen. Das ist meine aber nicht satirisch gemeinte Meinung.“ (sic!) dabei besonders hervorhebt.

Vertreter des Satireprojekts und des Verlages kritisierten, dass u.a. das oben genannte Posting in dem prä-moderierten Forum zu dem Artikel veröffentlicht wurde.

In einem prä-moderierten Forum muss ein Medium Postings vor deren Freischaltung prüfen. Das Medium ist in diesem Fall dazu verpflichtet, Postings, die gegen den Ehrenkodex verstoßen, überhaupt nicht freizuschalten.

Dass das oben genannte Posting, in dem der User fordert, dass alle Mitarbeiter des Verlags öffentlich erschossen werden sollen, gegen den Persönlichkeitsschutz und den Schutz der Menschenwürde verstößt, ist evident. Die Freigabe dieses Postings in einem prä-moderierten Forum verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex.

Der Verstoß wird gemäß § 20. Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerFO wird der Krone Multimedia GmbH & Co KG aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Vors. Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
09.06.2015